

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2226

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und der tarifsuisse ag unbefristet gültig ab 1.10.2016

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. November 2016 ersuchten der Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem TPW von 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2016.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 24. November 2016 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand von Kostenvergleichen beurteilt. In den Erläuterungen zur Teilrevision der SpiVO ist zudem festgehalten, dass Tarifvergleiche ebenfalls zulässig sind, sofern eine taugliche Vergleichsbasis besteht (vgl. RRB Nr. 2016/867 vom 9. Mai 2016). In Analogie dazu soll der zur Genehmigung vorliegende TPW der SVFP/ASPI beurteilt werden.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	TPW ASPI/SVFP ab 1.1.2016 (in Franken)	TPW ASPI/SVFP ab 1.10.2016 (in Franken)	Bemerkung
Basel-Landschaft	HSK	1.03		
Bern	HSK	1.03		
Solothurn	HSK / CSS	1.03		
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag		1.03	
Bern	tarifsuisse ag		1.03	
Solothurn	tarifsuisse ag		1.03	beantragt
Aargau	HSK	1.05		
Aargau	tarifsuisse ag		1.05	
Basel-Stadt	HSK	1.08		
Basel-Stadt	tarifsuisse ag		1.08	

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW 2016 1.08 Franken, der tiefste 1.03 Franken, was dem beantragten TPW der SVFP/ASPI entspricht.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwertes des Verbandes freiberuflicher Physiotherapeuten

Der TPW der SVFP/ASPI hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2013	0.99	HSK
1. November 2013	1.00	tarifsuisse ag inkl. CSS
1. März 2015	1.00	HSK
1. Januar 2016	1.03	HSK/CSS
1. Oktober 2016	1.03	tarifsuisse ag (beantragt)

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Der vorliegende Vertrag mit der tarifsuisse ag beinhaltet eine Anhebung des TPW per 1. Oktober 2016 auf 1.03 Franken, was dem gleichen Wert entspricht wie im Vertrag mit der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK). Die Erhöhung seit 1. Januar 1998 (8.4%) entspricht demjenigen des Landesindex der Konsumentenpreise im gleichen Zeitraum.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Bundesrat hat den nationalen Tarifstrukturvertrag vom 1. Februar 2015 zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend gültig ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigt. Am 18. Dezember 2015 verlängerte er den Vertrag bis 30. September 2016. Am 23. November 2016 erfolgte eine erneute Verlängerung bis 31. Dezember 2017.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der SVFP/ASPI und tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von Kantonen der Nordwestschweiz liegen zwischen 1.03 und 1.08 Franken. Der beantragte TPW (1.03 Franken) entspricht dem tiefsten TPW.
- Der Bundesrat hat den Tarifstrukturvertrag zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs bis 31. Dezember 2017 genehmigt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die SVFP/ASPI und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Oktober 2016 auf einen TPW von 1.03 Franken für physiotherapeutische Leistungen einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

Der Tarifvertrag zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und der tarifsuisse ag betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem Taxpunktwert von je 1.03 Franken, unbefristet gültig ab 1. Oktober 2016, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (PB)
Schweizerischer Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI), Route du Lac 2 – Paudex, Postfach 1215, 1001 Lausanne; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern